



ÖFFENTLICH

DN.: 2013/0153 vom 27.06.2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	18.07.2013	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sonderbaufläche Ecke Brook-/Laurenzstraße"

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Beschluss zur Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sonderbaufläche Ecke Brook-/Laurenzstraße“ der Stadt Ochtrup im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und wird begrenzt:

Im Norden durch die Laurenzstraße tlw.,
im Osten durch die Brookstraße tlw.,
im Süden durch die Beethovenstraße tlw.,
im Westen durch die Werner-Brinckwirth-Straße.

Die angegebenen Straßen liegen in der Flur 67 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 9 soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass in der Auflistung der Nutzungen in den textlichen Festsetzungen die Nutzung: Fliesen und Natursteine einschl. Zubehör mit einer maximalen Verkaufsfläche von 850 m² aufgenommen wird.

Sachdarstellung:

Der Eigentümer der Immobilie Laurenzstraße 98 (ehem. Möbel Feldmann) beabsichtigt, einen Teil der derzeit leer stehenden Bereiche mit einer Ausstellungs- und Verkaufsfläche für Fliesen-, Natursteine und Zubehör zu besetzen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan sieht dieses Sortiment nicht vor, so dass im Zuge der vereinfachten Änderung die textlichen Festsetzungen dahingehend ergänzt werden sollen. Das Sortiment entspricht den nicht zentrenrelevanten Sortimenten, die vor dem Hintergrund der Zielstellung des Einzelhandelskonzeptes als nicht kritisch gesehen werden.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Planverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke